



Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Jahresabschluss möchte ich Ihnen nochmals von einem Fall berichten, in welchem ein Gläubiger zunächst ein rechtskräftiges Urteil gegen einen Schuldner erwirkt hatte. Weil der Schuldner kurze Zeit zuvor einen ihm gehörenden Grundstücksteil schenkwise auf die Tochter übertragen hatte, hat der Gläubiger nach dem sog. Anfechtungsgesetz (AnfG) diese Übertragung angefochten und den Grundstückserwerber (Tochter) auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück verklagt. Diese Klage wurde abgewiesen. Danach hat der Gläubiger Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen seines Schuldners gestellt. Dem Antrag wurde statt gegeben. Die dagegen eingelegte Beschwerde der Schuldnerin blieb ohne Erfolg. Auch der BGH hat den Insolvenzantrag des Gläubigers zugelassen. Das Gericht hat hierbei entschieden, dass die Abweisung der Anfechtungsklage keine Rechtskraft für eine mögliche insolvenzrechtliche Anfechtungsklage durch den Insolvenzverwalter entfaltet. Einzelne Gläubiger können bestimmte entgeltliche oder unentgeltliche Rechtsgeschäfte des Schuldners nach dem sog. AnfG anfechten. Der Insolvenzverwalter hat diese Möglichkeit im Sinne der Gläubigergemeinschaft auch, allerdings nach speziellen Regeln der Insolvenzordnung (InsO). Hier – so der BGH – hat das eine Verfahren nicht notwendig Bindungswirkung für das andere Verfahren.

Schöne Grüße

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

## BGH: Keine Rechtskraftentfaltung einer Anfechtungsklage eines Gläubigers für das Insolvenzverfahren

### InsO § 14 I

**Wird die Anfechtungsklage eines Gläubigers gegen den Erwerber eines Grundstücks des Schuldners in einem Vorprozess rechtskräftig abgewiesen, kann ihm ein Rechtsschutzinteresse für einen unter Vorlage des vollstreckbaren Titels gegen den Schuldner gerichteten Insolvenzantrag nicht versagt werden, weil das klageabweisende Urteil weder für das Insolvenzverfahren noch für eine in seinem Rahmen zu erhebende Anfechtungsklage Rechtskraft entfaltet. (Leitsatz des Gerichts)**

**BGH, Beschluss vom 15.09.2016 - IX ZB 32/16 (LG Karlsruhe), BeckRS 2016, 18410**

### Sachverhalt

Die Schuldnerin war zu 1/2 Miteigentümerin eines Hausgrundstückes. In ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin der Autohaus R. OHG nahm sie im Jahre 2006 ein Geschäftsdarlehen bei einer Bank (fortan auch Beteiligte zu I) auf. Der Miteigentumsanteil der Schuldnerin an dem Grundstück wurde im Zusammenhang mit der Kreditvergabe nicht belastet. Am 27. Mai 2011 schenkte die Schuldnerin im Wege der vorweggenommenen Erbfolge diesen Miteigentumsanteil an dem Grundstück ihrer Tochter. Die Beteiligte zu I (Bank) erwirkte am 6. Oktober 2011 im Hinblick auf ihren Rückforderungsanspruch aus dem nunmehr gekündigten Darlehen einen Vollstreckungsbescheid über einen Teilbetrag v. € 300.000,- gegen die Schuldnerin. Die Beteiligte zu I nahm im Übrigen die Tochter der Schuldnerin im Wege einer Gläubigeranfechtung auf Duldung der Zwangsvollstreckung in den ihr übertragenen Grundstücksanteil von 1/2 in Anspruch. Diese

Klage wurde rechtskräftig abgewiesen, weil es an einer Gläubigerbenachteiligung fehle, nachdem der Schuldnerin (Mutter) in Höhe der Darlehensforderung ein Schadenersatzanspruch gegen die Bank zustehe, weil sie fehlerhaft nicht über die Möglichkeit aufgeklärt habe, trotz fehlender dinglicher Belastung im Vollstreckungswege auf das Grundstück zugreifen zu können. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin wurde am 13. März 2015 eröffnet. Die dagegen eingelegte Beschwerde ist zurückgewiesen worden. Die zugelassene Rechtsbeschwerde bleibt in der Sache ohne Erfolg.

### Entscheidung

Ein rechtliches Interesse gem. § 14 I InsO an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens habe die Gläubigerin (Bank) glaubhaft gemacht. Soll der Eröffnungsgrund aus einer einzigen Forderung des antragstellenden Gläubigers – so wie hier – abgeleitet werden und ist diese Forderung bestritten, genüge die Glaubhaftmachung zwar nicht. Sie müsse dann für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bewiesen werden. Den Beweis habe die Beteiligte zu I aber durch die Vorlage des Vollstreckungsbescheids v. 6.10.2011 geführt. Die Schuldnerin (Mutter) habe es versäumt, Einwendungen gegen die titulierte Forderung oder gegen deren Vollstreckbarkeit in dem für den jeweiligen Einwand vorgesehenen Verfahren überprüfen zu lassen (§§ 767, 768, 732 ZPO). D. h. die Zivilprozessordnung sieht für Einwendungen gegen solche Titel bestimmte andere Verfahren vor, die die Schuldnerin – so das Gericht – nicht geltend gemacht hat. Das Insolvenzgericht könne diese Prüfung nicht nachholen. Auch könne sich die Schuldnerin nicht darauf berufen, aus dem von der Beteiligten zu I gegen ihre Tochter geführten Anfechtungsprozess ergebe sich, dass ihr – der Mutter – gegen die

### Herausgeber

Dr. Sandro Kanzlspurger  
Detmolder Str. 195  
33100 Paderborn

### Kontakt

T: 05251/5248-0  
E: [sandro.kanzlspurger@wp-team.de](mailto:sandro.kanzlspurger@wp-team.de)  
W: <http://www.anwalt-kanz.de>

### rechtsanwalts-INFO

Ausgabe: 12/2016  
Seite: 1 von 2

### In Kooperation mit:

TEAM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Detmolder Str. 195  
33100 Paderborn



Beteiligte zu I ein Schadensersatzanspruch in Höhe der geltend gemachten Forderung zustehe. An dem Rechtsstreit sei die Schuldnerin gar nicht beteiligt gewesen. Er wurde nur zwischen der Bank und der Tochter geführt. Damit erstrecke sich die Rechtskraft nicht auf das Verhältnis der Schuldnerin zu der Beklagten zu I.

Ein Rechtsschutzinteresse entfalle auch nicht deshalb, weil der nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Masseanreicherung gegen die Tochter der Schuldnerin erhobenen Anfechtungsklage von vornherein keine Erfolgsaussicht beizumessen wäre. Zwar gehe die Anfechtungsbefugnis gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 AnfG mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners von den Anfechtungsgläubigern (Bank) auf den Insolvenzverwalter über. Der Insolvenzverwalter könne dabei als Rechtsnachfolger iSd §§ 727, 325 ZPO einen Titel, den ein anfechtender Gläubiger nach dem Anfechtungsgesetz erwirkt habe, auf sich umschreiben lassen (Beschl. Tz. 19 mwN). Umgekehrt erwache ein Urteil, das dem Einzelgläubiger den Anfechtungsanspruch versagt habe, jedoch nicht in Rechtskraft zum Nachteil der Insolvenzmasse. Eine Rechtsnachfolge zugunsten der Insolvenzmasse (§ 325 ZPO) greife nicht durch, weil der Gläubiger nicht zugunsten der Insolvenzmasse wirksam über den materiell-rechtlichen Anfechtungsanspruch disponieren dürfe.

Schließlich hänge das Rechtsschutzbedürfnis der Beteiligten zu I nicht davon ab, ob sie in dem eröffneten Verfahren eine Befriedigung erlangen könnte. Aus § 26 I InsO ergebe sich, dass auch ein Verfahren ohne Verteilungsperspektive zu eröffnen sei, wenn nur die Verfahrenskosten gedeckt sind (BGH NZI 2011, 58 m Anm Herzog FD-InsR 2010, 310701).

### Praxishinweis

Fest steht mit obigem Urteil, dass ein rechtskräftiges Urteil, in dem ein Anfechtungsanspruch eines einzelnen Gläubigers gegen den Grundstückserwerber (Beschenkten) auf Duldung der Zwangsvollstreckung abgewiesen wurde, keine Bindungswirkung für ein späteres Insolvenzverfahren hat. D. h. der Empfänger der Leistung (Tochter) kann sich nach rechtskräftiger Abweisung der Klage nicht sicher sein, dass nicht ein späterer Insolvenzverwalter nochmals erfolgreich eine Rückführung des geschenkten Grundstück zugunsten der Masse fordert, sofern über das Schuldnervermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

### Wichtige Leitsätze

**OLG Braunschweig: Freigabe von Ansprüchen auf Ersatz von Abbruchkosten aus einer Feuerversicherung durch den Insolvenzverwalter**

**InsO §§ 35, 80; AFB 2002 § 3 Nr. 3 a**

1. Der Anspruch auf Ersatz von Abbruchkosten entsteht jedenfalls dem Grunde nach bereits mit dem Brandereignis (Anschluss an BGH 19.6.2013 - IV ZR 228/12).

2. Die Freigabe eines bebauten Grundstücks durch den Insolvenzverwalter umfasst auch die konkludente Freigabe von Ansprüchen auf Ersatz von Abbruchkosten aus einer Gebäude-

Feuerversicherung für das auf dem Grundstück befindliche Gebäude. (Leitsätze des Gerichts)

**OLG Braunschweig, Urteil vom 24.08.2016 - 3 U 44/15, BeckRS 2016, 18537**

**LAG Rheinland-Pfalz: Schadensersatz wegen Insolvenzverschleppung**

**BGB §§ 311, 823; InsO § 15a**

Ein Schadensersatzanspruch aus § 823 BGB iVm § 15a InsO würde voraussetzen, dass die Schuldnerin zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vergleichs mit dem Kläger am 26.8.2013 insolvenzreif gewesen ist und die Geschäftsführung ihre Pflicht zur rechtzeitigen Stellung des Insolvenzantrags schuldhaft verletzt hat. Das Vorbringen des Klägers leidet an unauflösbaren inneren Widersprüchen hinsichtlich des Zeitpunkts der Insolvenzreife der Schuldnerin. Er hat im Verlauf des Rechtsstreits unterschiedliche Zeitpunkte angegeben: In der Klageschrift vom 7.1.2015 hat er noch behauptet, im Zeitpunkt des Zustandekommens des Vergleichs vom 26.8.2013 habe noch keine Insolvenzreife vorgelegen. In den folgenden Schriftsätzen hat er vorgetragen, die Schuldnerin sei „zumindest bereits ab dem Jahr 2010“ insolvenzreif gewesen bzw. der Insolvenzantrag hätte „spätestens im Juni 2013, eher noch früher, wohl bereits im Jahr 2011“ gestellt werden müssen. Der Kläger vermochte in der mündlichen Verhandlung vor der Berufungskammer nicht klarzustellen, was konkret behauptet werden soll. Stellt eine Partei mehrere einander widersprechende Behauptungen auf, ohne den Widerspruch zu erläutern, so kann von keiner dieser Behauptungen angenommen werden, sie sei richtig. (Leitsatz der Redaktion)

**LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 04.08.2016 - 5 Sa 155/16, BeckRS 2016, 73703**

**LG Münster: Schuldnerberatung über Skype**

**InsO § 305 I Nr. 1**

Die Beratung mithilfe von Skype genügt den Anforderungen an die persönliche Beratung iSd § 305 I Nr. 1 InsO, solange die Möglichkeit einer wechselseitigen Kommunikation sichergestellt ist. (Leitsatz der Redaktion)

**LG Münster, Beschluss vom 15.08.2016 - 5 T 430/16, BeckRS 2016, 17704**

**LG Hamburg: Verpflichtung des Insolvenzverwalters zur Sicherung des Neuerwerbs nach Ablauf der Abtretungsfrist**

**InsO §§ 60, 295 II**

Räumt der Insolvenzverwalter dem Schuldner die Möglichkeit ein, für seinen Lebensunterhalt durch Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit selbst zu sorgen, ist er gehalten, den nach Ablauf der Abtretungsfrist eingehenden Neuerwerb zu sichern und ihn im Fall der Restschuldbefreiung auszukehren. (Leitsatz der Redaktion)

**LG Hamburg, Beschluss vom 11.07.2016 - 332 S 13/16, BeckRS 2016, 18271**